

Der dargestellte Beweisschluß erfordert, da er zweifelsfrei erfolgen muß, eine Untersuchung der Voraussetzungen für die Erarbeitung von Tatwissen in der Beschuldigtenvernehmung und die Erlangung eines solchen Beweiswertes der Beschuldigtenaussage.

Die Bestimmung von Tatwissen erfolgt durch die Analyse der Zusammenhänge von gesicherten Erkenntnissen über das strafrechtlich relevante Geschehen und der Beschuldigtenaussage. Sie ist, und das ist entscheidend, oftmals aufgrund der vorliegenden operativen oder anderen Erkenntnisse und zum Sachverhalt bereits vor der Beschuldigtenvernehmung durchführbar.

Es ist vorausschauend feststellbar, welche Tatsachen, Zusammenhänge und Beziehungen für die Erarbeitung von Tatwissen in der Beschuldigtenvernehmung von Bedeutung sind.

Es handelt sich dabei um aus der Praxis der Straftatuntersuchung gewonnene spezielle Merkmale von Handlungen und deliktsspezifische Besonderheiten, die sich sowohl aus den konkreten Kenntnissen zum untersuchten Geschehen ergeben, als auch in Form gesicherter Erkenntnisse über die Art und Weise der Begehung von Straftaten vorliegen.

Tatwissen ist handlungs- und deliktbezogen bestimmbar. Erkenntnisse über zu erarbeitendes Tatwissen sind durch Ermittlungshandlungen und operative Maßnahmen erlangbar. Solche Kenntnisse können zum Beispiel vorliegen über Tatorte, Tatwerkzeuge und Hilfsmittel, Einzelheiten des Tathergangs, Begleitumstände usw., die für die Beweisführung von Bedeutung sein können.

Tatwissen sind auch gesicherte Erkenntnisse deliktsspezifischer Untersuchungen, über welche konkreten Kenntnisse der Täter aufgrund delikttypischen Tatgeschehens verfügen muß.

Das können Kenntnisse sein über spezifische Arbeitsmethoden von Organisationen, spezifische Begehungsweisen, Sach- und Fachkenntnisse, die für einzelne Tathandlungen Voraussetzung sind. Sie umfassen faktisch die gesamten Möglichkeiten der Überprüfbarkeit von Beschuldigtenaussagen anhand von Erkenntnissen über die Feindtätigkeit, deren Organisatoren, Mittel und Methoden.